

074 – ZR I

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 11 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Rechtsanwalt Ahrens

Landgericht Stralsund
 - Zivilkammer -
 Frankendamm 17

18439 Stralsund



Hegelstraße 52
 18435 Stralsund

Telefon: 03831 / 9876543 – 21
 Fax: 03831 / 9876543 – 22

info@ra-ahrens.de

Kontoverbindung R-Bank eG
 IBAN DE99 6893 0025 0012 3456 78
 BIC RABANKS1111

SteuerNr.: DE 999 / 888 / 777

Mein Aktenzeichen : 0015678/17 – A/sk
 (bei Antwort bitte immer angeben)

Stralsund, 13.11.2017

Klage

In der Sache

des Herrn **Klaus Dörrschuck**, Rostocker Chaussee 43, 18439 Stralsund

- Kläger -

gegen

- 1) die Frau **Maria Dörrschuck** , Parower Dorfstraße 17, 18435 Stralsund
- 2) die Frau **Barbara Dörrschuck**, Parower Dorfstraße 15, 18435 Stralsund
- 3) den Herrn **Xavier Dörrschuck**, Anzengruberstraße 72, 85579 Neubiberg

- Beklagte -

erhebe ich namens und mit Vollmacht des Klägers Klage und werde beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 30.000,00 Euro zu zahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, so beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils oder eines Anerkenntnisurteils, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Begründung:

Der Kläger macht Ansprüche geltend, die ihm gegen seinen Bruder, Herrn Erwin Dörrschuck – zuletzt wohnhaft in Stralsund – zustanden. Erwin Dörrschuck ist am 22.07.2017 verstorben. Die Beklagten sind seine gesetzlichen Erben. Sie bilden gemäß § 2032 BGB eine ungeteilte Erbengemeinschaft. Die Beklagte zu 1) war mit Erwin Dörrschuck verheiratet. Die Beklagten zu 2) und 3) sind ihre gemeinsamen volljährigen Kinder.

Der Verstorbene war Eigentümer eines Grundstücks in Stralsund, belegen in der Marktgasse 30. Dort betrieb er einen Futtermittelhandel. Der Kläger hat in dem Betrieb als stiller Teilhaber mitgearbeitet.

Dem Klagantrag liegen folgende Ansprüche des Klägers zugrunde.

1. Der Kläger hat dem Verstorbenen bzw. seinem Unternehmen insgesamt 15.000,00 Euro darlehensweise zur Verfügung gestellt, um einen vorübergehenden Liquiditätsengpass zu überwinden. Er hat im Jahre 2015 einen Betrag von 10.000,00 Euro und im Jahre 2016 noch einmal einen Betrag von 5.000,00 Euro auf das Geschäftskonto des Verstorbenen gezahlt.
2. Der Kläger hat zudem in den Jahren 2014 bis 2016 verschiedene Bauleistungen für den Verstorbenen bzw. dessen Unternehmen erbracht, die bisher nicht vergütet worden sind:
 - Im Jahr 2014 war das Dach des auf dem Grundstück Marktgasse 30 aufstehenden Gebäudes baufällig und musste teilweise neu gedeckt werden. Der Kläger hat die dafür notwendigen Arbeiten in Eigenleistung erbracht. Er hat hierzu Baumaterial im Wert von 10.000,00 Euro eingesetzt. Zudem ist seine Arbeitsleistung nach ihrem Wert von mindestens 3.000,00 Euro zu vergüten.
 - Im Jahr 2015 mussten im Verkaufsraum die Fliesen erneuert werden. Auch diese Arbeiten erledigte der Kläger in Eigenleistung. Er beschaffte für insgesamt 5.000,00 Euro Fliesen und verlegte diese. Seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 2.000,00 Euro.
 - Im Jahre 2016 war schließlich die Holzfassade des Lagergebäudes neu zu streichen. Auch dies erledigte der Kläger. Er kaufte Farbe im Wert von 2.000,00 Euro und

brachte diese auf die Fassade auf. Seine Tätigkeit hatte einen Wert von mindestens 1.000,00 Euro.

Die Bauleistungen des Klägers sind insgesamt wie folgt zu berechnen:

2014: 13.000,00 Euro

2015: 7.000,00 Euro

2016: 3.000,00 Euro

Von dem Gesamtbetrag der Bauleistungen von 23.000,00 Euro soll zunächst im Wege der Teilklage nur ein Betrag von 15.000,00 Euro geltend gemacht werden. Dies ergibt zusammen mit den Darlehensforderungen den Betrag aus dem Klagantrag zu 1.

Die Beklagten haften für die Forderungen des Klägers gemäß § 1967 BGB in Verbindung mit § 2032 BGB als Gesamtschuldner für die Schulden des Verstorbenen. Sie sind antragsgemäß zu verurteilen.

Der Gerichtskostenvorschuss wurde nach einem Gegenstandwert von 30.000,00 Euro eingezahlt.

gez. Ahrens
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Die Klage wird beim Landgericht Stralsund unter dem Aktenzeichen 7 O 515/17 geführt. Der Gerichtskostenvorschuss wurde ordnungsgemäß eingezahlt.

Die geschäftsplanmäßig zuständige Einzelrichterin, Richterin am Landgericht Dr. Liebhus, hat mit Verfügung vom 14.11.2017 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und den Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, dies durch einen Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen zweier weiterer Wochen durch einen Rechtsanwalt schriftlich auf die Klage zu erwidern.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 13.11.2017 sowie die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2017 sind den Beklagten jeweils am 16.11.2017 zugestellt worden.

Mit am selben Tage bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 20.11.2017 hat Rechtsanwältin Donner angezeigt, dass sie die Beklagten zu 2) und 3) in dem Rechtsstreit vertritt und dass diese sich gegen die Klage verteidigen wollen.

Teil-Versäumnisurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn **Klaus Dörrschuck**, Rostocker Chaussee 43, 18439 Stralsund

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ahrens, Hegelstraße 52, 18435 Stralsund

gegen

- 1) die Frau **Maria Dörrschuck**, Parower Dorfstraße 17, 18435 Stralsund
- 2) die Frau **Barbara Dörrschuck**, Parower Dorfstraße 15, 18435 Stralsund
- 3) den Herrn **Xavier Dörrschuck**, Anzengruberstraße 72, 85579 Neubiberg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte für die Beklagten zu 2) und 3):

Rechtsanwältin Donner, Handwerkerring 7, 18435 Stralsund

hat das Landgericht Stralsund, Zivilkammer 7, durch die Richterin am Landgericht Dr. Liebhus am 01.12.2017 im schriftlichen Vorverfahren für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 30.000,00 Euro zu zahlen.**
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

gez. Dr. Liebhus
Richterin am Landgericht

Hinweis des GPA:

Die Formalien sind in Ordnung. Das Versäumnisurteil ist der Beklagten zu 1) am 04.12.2017 und dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 11.12.2017 zugestellt worden.

Der Kläger hat am 12.12.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils beantragt, die ihm am 13.12.2017 erteilt wurde. Mit der vollstreckbaren Ausfertigung des Versäumnisurteils hat der Kläger am 14.12.2017 die Gerichtsvollzieherin Gilda Gutholdt beauftragt, die Vollstreckung gegenüber der Beklagten zu 1) zu betreiben. Die Gerichtsvollzieherin hat der Beklagten zu 1) am 15.12.2017 eine Zahlungsaufforderung aufgrund des Versäumnisurteils zugestellt. Die Beklagte zu 1) hat daraufhin am 18.12.2017 den titulierten Betrag gezahlt.

Margarete Donner
 RECHTSANWÄLTIN
 Handwerkerring 7, 18435 Stralsund

Landgericht Stralsund
 - Zivilkammer 7 -
 Frankendamm 17

18439 Stralsund



Telefon: 03831 / 7272328 - 01
 Fax: 03831 / 7272328 - 02

www.donneranwalt.de

Kontoverbindung R-Bank eG
 IBAN DE42 6893 0025 0087 6543 21
 BIC RABANKS1111

SteuerNr.: DE 987 / 876 / 765

Mein Zeichen: 768-17/cm (bitte stets angeben)

Stralsund, 14.12.2017

Aktenzeichen: 7 O 515/17

In der Sache **Dörrschuck / Dörrschuck**

nehme ich Bezug auf meine Verteidigungsanzeige vom 20.11.2017 für die Beklagten zu 2) und 3).

In der Sache wird beantragt,

die Klage gegenüber den Beklagten zu 2) und 3) abzuweisen.

Es soll nicht in Abrede genommen werden, dass der Kläger in der von ihm vorgetragene Weise mit dem Unternehmen des Verstorbenen verbunden war. Richtig ist auch, dass die Beklagten nach dem Tod des Erwin Dörrschuck das Unternehmen als Erben gemeinsam weiterführen. Eine Erbauseinandersetzung ist bisher nicht erfolgt.

Der Vortrag des Klägers hinsichtlich seiner Ansprüche ist jedoch löchrig und vage. Eine Anspruchsgrundlage ist nicht erkennbar. Es ist auch unklar, wie sich seine Forderung zusammensetzt.

Die Beklagten zu 2) und 3) können zu den von dem Kläger behaupteten Zahlungen und den angeblich von ihm erbrachten Bauleistungen nichts vortragen, weil sie von den Vorgängen im Unternehmen des Vaters in den Jahren 2014 bis 2016 keine Kenntnis haben. Es wird vorsorglich mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger an den Vater bzw. dessen Unternehmen zwei Zahlungen in Höhe von 5.000,00 Euro und 10.000,00 Euro geleistet hat. Die Beklagten zu 2) und 3) haben ihren Onkel bisher nur von seiner knauserigen Seite kennengelernt. Mag der Kläger Beweis antreten.

gez. Donner
 Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Die Klagerwiderung ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers und der Beklagten zu 1) jeweils am 16.12.2017 zugestellt worden.

Margarete Donner
RECHTSANWÄLTIN
 Handwerkerring 7, 18435 Stralsund

Landgericht Stralsund
 - Zivilkammer 7 -
 Frankendamm 17

18439 Stralsund



Telefon: 03831 / 7272328 - 01
 Fax: 03831 / 7272328 - 02

www.donneranwalt.de

Kontoverbindung R-Bank eG
 IBAN DE42 6893 0025 0087 6543
 21
 BIC RABANKS1111

SteuerNr.: DE 987 / 876 / 765

Mein Zeichen: 768-17/cm (bitte stets angeben)

Stralsund, 27.12.2017

Aktenzeichen: 7 O 515/17

In der Sache **Dörrschuck / Dörrschuck**

zeige ich an, dass ich nunmehr auch die Beklagte zu 1) in diesem Rechtsstreit vertrete.

I.

Namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1) lege ich

Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 01.12.2017

ein. Der Einspruch ist fristgerecht, da es sich nicht um ein verkündetes Versäumnisurteil handelt. Im Übrigen stelle ich den Antrag,

das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 aufzuheben und

die Klage (auch) hinsichtlich der Beklagten zu 1) abzuweisen.

Es ist ungehörig, dass der Kläger – immerhin der Schwager der Beklagten zu 1) – bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Versäumnisurteil aus diesem die Vollstreckung betreibt. Die Beklagte zu 1) hat sich dem Druck gebeugt und den vollstreckten Betrag von 30.000,00 Euro gezahlt. Das Weihnachtsfest musste daraufhin dieses Jahr etwas nüchterner ausfallen, dank des Klägers. Die Familie ist dadurch jedoch enger zusammengerückt und die Beklagte zu 1) hat sich nunmehr nach Gesprächen mit ihren Kindern dazu entschlossen, sich gegen diese unsinnige Klage zu verteidigen.

Sie schließt sich in der Sache dem Vortrag der Beklagten zu 2) und 3) an und macht ihn sich zu eigen. Eigene Erkenntnisse zu den behaupteten Zahlungen und Leistungen des Klägers hat auch sie nicht.

II.

Namens und in Vollmacht der Beklagten zu 1) erhebe ich gegen den Kläger

Widerklage

mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte zu 1) 30.000,00 Euro zu zahlen.

Die von dem Kläger betriebene Vollstreckung hat ein Nachspiel. Da das Versäumnisurteil aufgehoben werden wird, steht der Beklagten zu 1) ein Schadensersatzanspruch gegen den Kläger zu, da sie auf das vorläufig vollstreckbare Versäumnisurteil bereits geleistet hat. Ihr Schaden besteht in Höhe des vollstreckten Betrages von 30.000,00 Euro. Der Anspruch ergibt sich aus der ZPO. Er kann bereits im laufenden Rechtsstreit geltend gemacht werden. Auf ein Verschulden des Klägers kommt es nicht an. Es ist sein Pech, wenn er bereits aus einem Versäumnisurteil vollstreckt, das später aufgehoben wird.

gez. Donner
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz vom 27.12.2017 ist dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 28.12.2017 zugestellt worden.

Rechtsanwalt Ahrens

Landgericht Stralsund
- Zivilkammer 7 -
Frankendamm 17

18439 Stralsund



Hegelstraße 52
18435 Stralsund

Telefon: 03831 / 9876543 – 21
Fax: 03831 / 9876543 – 22

info@ra-ahrens.de

Kontoverbindung R-Bank eG
IBAN DE99 6893 0025 0012 3456 78
BIC RABANKS1111

SteuerNr.: DE 999 / 888 / 777

Mein Aktenzeichen : 0015678/17 – A/sk
(bei Antwort bitte immer angeben)

Stralsund, 02.01.2018

Aktenzeichen 7 O 515/17

In der Sache

Dörrschuck gegen Dörrschuck

gibt die Klagerwiderung der Beklagten zu 2) und 3) und der Einspruchsschriftsatz der Beklagten zu 1) Anlass folgenden Ausführungen:

Aufgrund der Zahlung der Beklagten zu 1) hat sich der Rechtsstreit erledigt, die Schuld ist beglichen. Der Kläger erklärt daher den Rechtsstreit **für erledigt** und fordert die Beklagten auf, sich der Erledigungserklärung anzuschließen. Dies dürfte das einzig sinnvolle Vorgehen sein. Sollten sich die Beklagten dieser Einsicht verwehren, hält der Kläger hilfsweise an seiner Klage fest.

Der Einspruch der Beklagten zu 1) dürfte verfristet sein, da das Urteil ihr bereits am 04.12.2017 zugestellt wurde, wie eine Erkundigung auf der Geschäftsstelle des Gerichts ergeben hat. Aus diesem Grund ist auch der Anspruch der Beklagten zu 1), den vollstreckten Betrag nunmehr zurückzuverlangen, abwegig. Das Versäumnisurteil ist rechtskräftig.

Der Kläger wird daher beantragen,

das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten und die Widerklage der Beklagten zu 1) abzuweisen.

Das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen dürfte im Übrigen unzulässig sein.

gez. Ahrens
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Der Schriftsatz vom 02.01.2018 ist der Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 03.01.2018 zugestellt worden.

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2018

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Dr. Liebhus als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In der Sache

Klaus Dörrschuck ./ 1. Maria Dörrschuck, 2. Barbara Dörrschuck, 3. Xavier Dörrschuck
erscheinen bei Aufruf:

für den Kläger: Rechtsanwalt Ahrens mit dem Kläger persönlich,

für die Beklagten zu 1. bis 3.: Rechtsanwältin Donner mit der Beklagten zu 1) persönlich

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten, die jedoch scheitert. Der Termin wird sodann als mündliche Verhandlung weitergeführt.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert. Das Gericht weist auf Folgendes hin: [... *zu Prüfungszwecken entfernt* ...]

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt: Die Beklagten schließen sich der Erledigungserklärung des Klägers nicht an.

Der Kläger, persönlich gemäß § 141 ZPO angehört, erklärt: Eine konkrete Rückzahlung der von mir an den Erwin gezahlten Beträge war nicht direkt vereinbart. Es ging darum, in einer flauen Zeit sein bzw. unser Unternehmen über Wasser zu halten. In besseren Zeiten wollte ich durch meine stille Beteiligung dann von entsprechenden Gewinnen profitieren, wie es auch in der Vergangenheit der Fall war.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten erklärt: Die Beklagten wollen zu diesem Vortrag des Klägers keine Stellung nehmen.

Das Gericht weist noch auf Folgendes hin: [... *zu Prüfungszwecken entfernt* ...]

Sodann stellen die Prozessbevollmächtigten der Parteien die Anträge wie folgt:

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellt den Antrag,

das Versäumnisurteil gegenüber der Beklagten zu 1) aufrechtzuerhalten.

Im Übrigen stellt er den Antrag,

die Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Beklagten zu 2) und zu 3) festzustellen.

Hilfsweise stellt er

den Antrag aus der Klagschrift.

Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten beantragt für die Beklagte zu 1),

das Versäumnisurteil vom 01.12.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Für die Beklagten zu 2) und zu 3) stellt die Prozessbevollmächtigte der Beklagten den Antrag,

die Feststellungsklage und, soweit über sie entschieden wird, die Klage abzuweisen.

Sodann stellt die Prozessbevollmächtigte der Beklagten für die Beklagte zu 1)

den Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.12.2017.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Widerklage der Beklagten zu 1) abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 01. Februar 2018, 13 Uhr, Saal 18.

gez. Dr. Liebhus
Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Ehrling
Justizangestellter als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **01.02.2018**.
2. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Der Streitwert ist festzusetzen.
4. Falls eine Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsbehelfs, der Frist und des zuständigen Gerichts sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.
5. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Hinweise, Belehrungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
6. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.
7. Neubiberg liegt im Bezirk des Landgerichts München I. Alle anderen genannten Orte liegen im Bezirk des Landgerichts Stralsund.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.

Kalender 2017 / 2018 (Auszug)

November								Dezember								Januar								
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		
44			1	2	3	4	5	48						1	2	3	1	1	2	3	4	5	6	7
45	6	7	8	9	10	11	12	49	4	5	6	7	8	9	10	2	8	9	10	11	12	13	14	
46	13	14	15	16	17	18	19	50	11	12	13	14	15	16	17	3	15	16	17	18	19	20	21	
47	20	21	22	23	24	25	26	51	18	19	20	21	22	23	24	4	22	23	24	25	26	27	28	
48	27	28	29	30				52	25	26	27	28	29	30	31	5	29	30	31					

Fest- und Feiertage:

25./26.12. Weihnachten

01.01. Neujahr